

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 13

Ausgabe: Kiel, den 19. September

1947

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen. —

II. Bekanntmachungen.

Einberufung der Landessynode (S. 65). — Verzeichnis der zur Landessynode der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins gewählten und berufenen Mitglieder und Stellvertreter (S. 65). — Neueffektivierung der Beiträge für die Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung der Anstalts- und Vereinsgeistlichen (S. 68). — Umlagen der Propsteien für das Rechnungsjahr 1947 (S. 68). — Kirchenbeamtenordnung (S. 68). — Friedhofsordnungen (S. 68). — Lohnsteuerrichtlinien für 1947 (S. 69). — Ausschreibung von Pfarrstellen (S. 70). — Ausschreibung einer Kirchenmusikerstelle (S. 70). — Druckfehlerberichtigung (S. 70).

III. Personalien (S. 70).

BEKANTMACHUNGEN

Einberufung der Landessynode.

Flensburg, den 1. September 1947.

Nachdem auf Grund des Kirchengesetzes über die Bildung der Landessynode vom 4. September 1946 (Kirchl. Gef.- u. V.-Bl. S. 33) die Wahlen durch die Propsteisynoden und die Berufungen durch die Kirchenleitung stattgefunden haben, berufen wir gemäß § 117 der Verfassung die Mitglieder der neugewählten Landessynode der ev.-luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins zu ihrer 1. Tagung nach Rendsburg ein. Die Verhandlungen beginnen am Dienstag, den 14. Oktober 1947, vormittags 9.00 Uhr. Aus Gründen der Zeitersparnis wird der öffentliche Gottesdienst, mit dem die Tagung der Landes-

synode eröffnet wird, schon am Nachmittag des 13. Oktober gehalten werden. Nähere Mitteilungen werden die Mitglieder der Landessynode zusammen mit den Vorlagen für die Tagung der Landessynode erhalten.

Wir bitten die Herren Geistlichen, am Sonntag, dem 12. Oktober, in allen Gottesdiensten der Beratungen der Landessynode fürbittend zu gedenken.

Die Kirchenleitung der Ev.-Luth. Landeskirche
Schleswig-Holsteins.

H a l f m a n n.
Bischof.

S.-Nr. Pr. 253

Verzeichnis der zur Landessynode der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins gewählten und berufenen Mitglieder und Stellvertreter.

I. Gemäß § 2 Ziffer 1 und § 3 des Kirchengesetzes über die Bildung der Landessynode vom 4. September 1946. — Kirchl. Gef.- u. V.-Bl. S. 33 — gewählte Abgeordnete:

| Propstei: | Abgeordnete: | Stellvertreter: |
|-----------------|---|---|
| Eiderstedt | Propst Tödt, Garding Oberbaurat Dr. Bahr, Tönning | Pastor Milkoweit, Tating Techniker Johannsen, Garding |
| Flensburg | Propst Hasselmann, Flensburg, Marienkirchhof 4/5 Rechtsanwalt Dr. Christians, Flensburg, Moltke- straße 36 Studienrat Brodeur jun., Flensburg, Roonstr. 1 Bauer Freimann-Christiansen, Wanderup | Superintendent Gramlow, Flensburg, Bauer- landstraße 19 Kaufmann Th. Verting, Flensburg, Friesische Straße 36 Diplom-Ing. U. Mosch, Flensburg, Turnerberg 4 Pastor Lütken, Handewitt |
| Hütten | Propst Steffen, Eßernförde Freiherr v. d. Rede, Bienebek Kirchenrechnungsführer Desterhelt, Eßernförde | Pastor Gerz, Kl. Waabs Graf zu Reventlow, Wulfshagen Baurat Hahn, Eßernförde |
| Husum-Bredstedt | Pastor Alfred Petersen, Husum, Woldsenstr. 45 Bauer Georg Matthiesen, Bargum Bodenschäfer Johs. Christiansen, Husum, Wold- senstraße | Pastor Andersen, Bredt Pastor Lucht, Bredstedt Bauer Hans Clausen, Rosendahl üb. Husum |
| Nordangeln | Propst Torp, Glücksburg Bauer Heinrich Wolf, Westerbeld (Kirchsp. Gelting) | Pastor Hoffmann, Husby Altbauer Peter Erichsen, Steinberg |

| Propstei: | Abgeordnete: | Stellvertreter: |
|-------------------------|---|---|
| Schleswig | Pastor Lic. Heyer, Schleswig Schulrat Hildebrand, Schleswig Staatsanwalt Dr. Voh, Friedrichstadt | Pastor Peterfen, Erbe Landmann Thom. Thomsen, Arenholz Diaton Ernst Hübner, Kropp bei Schleswig |
| Südangeln | Pastor Gloyer, Norderbrarup Bauer J. G. Thomsen, Levsböh | Pastor Röhl, Loestrup Bädermeister Aug. Peterfen, Norderbrarup |
| Südtondern | Propst Juhl, Led, Osterstraße 17 Dr. med. Friedrich Schulz, Wyl a./Föhr, Südstrand Bauer Johann Jessen, Klankbüll | Pastor Schröder, Nebüll Baumaterialienhändler Friedrich Frenzel, Led Hauptlehrer Andresen, Lindholm |
| Altona | Propst Hildebrand, Hamburg-Altona, B. d. Osterkirche 13 Oberstudienrat Meyer, Hamburg-Altona, Mollkestraße 3 Pastor Höhnke, Hamburg-Altona, Hohenzollern- ring 78 Pastor Jordahn, Hamburg-Altona, Philosophen- weg 59 Bantangestellter Böß, Hamburg-Gr.-Flottbek, Im Winkel 29 Finanzangestellter Schwarz, Hamburg-Altona, b. d. Osterkirche 13 Architekt Jäger, Hamburg-Gr.-Flottbek, Sand- kamp 12 | Pastor-Georg Christiansen, Hamburg-Altona, Düppelstraße 39 Oberstudienrat Dr. Renzenbrint, Hamburg-Altona, Hohenzollernring 74 Pastor Barharn, Hamburg-Bahrenfeld, Osborfer Weg 8 Pastor Hammer, Hamburg-Altona, Klopstockplatz 4 Prokurist Gorgel, Hamb.-Altona, Strefemannstr. 103 Präsident Dr. Jaskowicz, Hamburg-Altona, Am Hauptbahnhof Tel.-Oberinspektor Göbcke, Hamburg-Altona, Arnoldstraße 38 |
| Kiel | Konfistorialrat Pastor D. Lic. Voh, Kiel, Kirch- hofalle 66 Rechtsanwalt D. Dr. Ehlers, Kiel, Goethestr. 8 Propst Lorenzen, Kiel, Körnerstraße 5 Kaufmann Clausen, Kiel, Bülowstraße 16 Pastor Jahn, Kiel-Bellingdorf, Wehdenweg 65 Fabrikant Ahrens, Kiel, Reventlou-Allee 4 Lehrer Kräft, Kiel-Hassée, Schleswiger Str. 34 Gutsbesitzer Milberg, Quarnbek bei Achterwehr | Pastor Haade, Kiel, Hebbelstraße 1 Rechtsanwalt Dr. Thode, Kiel, Stripsstraße 96 Pastor Motzen, Schönkirchen Ingenieur Flandes, Kiel, Hohenzollernring 60 Pastor Hagge, Kiel, Schillerstraße 12 Ingenieur Petersen, Kiel, Herderstraße 5 Pastor Dr. Husfeldt, Kiel, Riemannsweg 41 Landwirtschaftsrat Clausen, Kiel, Umlandstraße 4 |
| Münsterdorf | Propst Bielsfeldt, Ikehoe, Kirchenstraße 6 Kaufmann Soetje, Ikehoe, Bahnhofstraße 30 Hofbesitzer Otto Göttche, St. Margarethen | Pastor Riders, Krummendiel Veterinärarzt Lucht, Ikehoe, Karlstraße 10 Bauer Adolf Schaad, Rutteln über Wilster |
| Neumünster | Bischof i. R. D. Bötkel, Bordesholm Studienrat Quaseharth, Neumünster, Plöner Str. 18 Pastor Thies, Kalkenkirchen Bauer Georg Sander, Brügge | Propst Steffen, Neumünster Rektor Renning, Flintbek Pastor Christiansen, Bad Bramstedt Weber Georg Witthöft, Neumünster, Wittorfer Straße 10 |
| Norder- Dithmarschen | Propst Peters, Hennstedt Bauer Otto Johannsen, Neuhof bei Büsum Deichbaumeister Herm. Reimers, Heide | Pastor Siemens, Tellingstedt Bauer Claus Heim, Osterfeld bei St. Annen Kirchenrechnungsführer Baumgarten, Weddingstedt |
| Oldenburg | Propst Wassner, Neustadt Rechtsanwalt Dr. Wittrod, Neustadt Oberstudienrat Dr. Clausen, Oldenburg/Holst. | Pastor Trede, Burg a./Fehmarn Lehrer Bachmann, Burg a./Fehmarn Pastor Schirrmeister, Grömitz |
| Pinneberg | Konfistorialrat Propst Schetelig, Hbg.-Blänkeneße, Mühlenberger Weg 68 Bauer Heinrich Krohn, Borstel, Kr. Pinneberg, Pastor Fölster, Pinneberg, Bahnhofstraße Studienrat Dr. Walter Lohse, Hbg.-Nienstedten, Arnimstraße 11 Rechtsanwalt Dr. Harten, Hamburg-Hochkamp, Graf-Spee-Straße 1 | Pastor Roager, Hamburg-Lokstedt Bauer Franz Bredwoldt, Seestermlühe Pastor Schwennen, Seefer Studienrat Homfeld, Hamburg-Lokstedt, Süder- feldstraße 39 Schiffsmaler Brunkhorst, Hamburg-Schnelsen, Mittelweg 28 |
| Plön | Propst Robold, Preetz Graf Brodtkorf-Ablesfeldt, Ushoberg Rudolf Lorey, Glasau | Pastor Dr. Seefeld, Lütjenburg Graf Friz v. Reventlow-Wittenberg, Wittenberg bei Preetz Landgerichtsdirektor Schreiber, Preetz |
| Ranzau | Propst Bestmann, Glückstadt Bauer Winter, Botelsee bei Dauenhof Kaufmann Wehrmann, Elmshorn, Klosterlands 21 | Pastor Heine, Barmstedt Bauer Heesch, Kollmar Prokurist Hans Sander, Elmshorn, Papenhöhe 22 |

| Propflei: | Abgeordnete: | Stellvertreter: |
|---|---|--|
| Rendsburg | Pastor Iversen, Rendsburg Bürgermeister Stedel, Rendsburg Landrat Struve, Embühren Gutsbesitzer Niemöller, Hanerau | Pastor Praßer, Rendsburg Kreisamtmann Hebbeln, Rendsburg Hauptlehrer Sach, Osterrönfeld Bauer Joh. Harber, Bargfeld über Innien |
| Segeberg | Propst Sonntag, Bad Segeberg Amtsgerichtsrat Dr. Müntinga, Bad Segeberg, Schillerstraße 6 Stellmachermeister E. Brödmann, Jarpen | Pastor Jaeger, Bad Segeberg, Kirchplatz 3 Inspektor Gotthmann, Sülfeld Landwirt W. Weber, Bad Odesloe |
| Stormarn | Propst Hansen Petersen, Hamburg-Volksdorf, Roggenhof Pastor Seeler, Bramfeld, Hamburger Str. 202 Landgerichtsdirektor Dr. Ferd. Blöb, Hamburg- Volksdorf II, Flottbiederplatz 14 Oberstudienrat Frahm, Reinbek, Bez. Hamburg Rechtsanwalt Fröhlich, Bramfeld, Hamburger Straße 218 | Pastor Chr. Bünz, Hamburg-Wandsbek, Man- teuffelstraße 14 Pastor H. Traub, Hamburg-Volksdorf, Fleth- mannskamp 7 Dr. Wilhelm Ziegler, Hamburg-Wandsbek, Schimmelmannstraße 6 Prof. Dr. med. Kunstmann, Hamburg-Lemsahl, Bargweg Lehrer Emil Grobe, Hamburg-Fußsblittel, Sodentwiete 14 (Köem. Wellingsbüttel) |
| Süder- Dithmarschen | Propst Bünz, Meldorf Amtsvorsteher Hintmann, Süderhastedt Pastor Dr. Fries, Albersdorf | Superintendent Herberger, Marne Studienrat Herzberg, Meldorf Kirchspielschreiber Köppen, Marne |
| Landesuper- intendentur Lauenburg | Pastor Schröder, Wohltorf Pastor Fischer, Lüttau Rechtsanwalt Dr. Bauermann, Mölln | Studienrat Dr. Grimisch, Raseburg Pastor Lic. D. Mau, Sandesneben Rechtsanwalt Dr. Ehlers, Wohltorf |

II. Gemäß § 2 Ziffer 2 und § 4 des genannten Kirchengesetzes von der Kirchenleitung berufene Mitglieder:

Professor Dr. Böhne, Burg/Dithm.

Frau Annelise Ehart, Leiterin der Landeskirch-
lichen Frauenarbeit, Hamb.-Altona, Flottbeker
Chauffee 91

Fräulein Gertrud Friedrich, Breklum über Bred-
stedt (Schleswig)

Oberstudiendirektor Hahn, Glüdstadt

Domorganist Haller, Schleswig, Süderdomstr. 11

Dr. med. Max Harber, Heide, Landweg 40

Pastor Dr. Ernst Mohr, Beauftragter für das
Hilfswerk der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-
Holsteins, Rendsburg, Kanalufer 48

Kirchenamtmann Wilhelm Otto, Hamburg-Altona,
Moltkestraße 7a

Missionsdirektor Pastor Dr. Pörksen, Breklum
über Bredstedt (Schleswig)

Propst Prehn, Hufum

Graf zu Ranzau-Brettenburg, Pronstorf

Konfistorialrat Propst Siemonsen, Schleswig

Landesjugendpfarrer Pastor von Stockhausen,
Haveltoft über Schleswig

Pastor Thomsen, Rektor der Diakonissenanstalt
Flensburg, Flensburg

Propst Treplin, Habemarschen

Lehrer Woz, Langballig/Ungeln

Oberkirchenrat Wester, Westerland/Sylt

Fräulein Brede, Kiel, Schillerstraße 15

Frau Vikarin Altsch, Hanerau

Organist Werner Sprung, Rendsburg, Bastion 2

Bauer Julius Carstensen, Silberbrarup

Pastor Bahr, Rendsburg, Kaiserstraße 23

Bürovorsteher Christian Sach, Rendsburg, Material-
hofstraße 1a

Missionsinspektor Pastor Feldhusen, Hamburg-
Dithmarschen, Kirchenweg 210

Pastor von Nießell, Flensburg

Graf zu Reventlow, Wulfshagen

Pastor Johannes Schmidt, Riddling/Holstein

Pastor Detleffen, Böklund

Pastor Bierck, Flensburg, Diakonissenanstalt

Pastor Thedens, Hamburg-Ottensen, Bet der Oster-
kirche 13

Mittelschullehrer Hermann Schmidt, Kiel, Lornsen-
straße 40

Propst Uboldphsen, Kappeln

III. Gemäß § 2 Ziffer 3 des genannten Kirchengesetzes als Vertreter der theologischen Fakultät der Universität Kiel entsandt:

Professor D. Rendtorff, Kiel, Bartelsallee 8.

Neufestsetzung der Beiträge für die Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung der Anstalts- und Vereinsgeistlichen.

F l e n s b u r g, den 2. August 1947.

Die Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins ist vorbehaltlich einer endgültigen Regelung bereit, den ordinierten Geistlichen der im Dienste der Inneren und Äußerer Mission stehenden rechtsfähigen Anstalten und Vereine im Bereich ihrer Landeskirche eine Ruhegehalts- und Hinterbliebenenversorgung nach Maßgabe der für ihre eigenen Geistlichen jeweils geltenden Versorgungsbestimmungen zuzusichern, solange die ursprünglich Verpflichteten — die Ruhegehaltskasse für ev. Geistliche und der Pfarr-Witwen- und Waisenfonds — ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen können.

Zur Deckung des hierfür notwendigen Versorgungsbedarfs haben mit Wirkung vom 1. Oktober 1947 an die Anstalten und Vereine in folgender Weise beizutragen:

1. Für jeden Geistlichen ist an Stelle der bisherigen Beiträge zur Ruhegehaltskasse und zum Pfarr-Witwen- und Waisenfonds ein jährlicher Beitrag an die Landeskirchenkasse zu leisten:
 - a) während der Dauer seines Amtes in Höhe von 15 v. H. seines Dienst Einkommens, bestehend aus Grundgehalt, Wohnungsgeldzuschuß der Ortsklasse B und etwaigen Ruhegehaltsfähigen Zulagen;
 - b) während der Dauer des Ruhestandes in Höhe von 5 v. H. des dem Ruhegehalt zugrunde gelegten Dienst Einkommens. Die berechneten Jahresbeiträge sind auf volle Reichsmark nach oben abzurunden.
2. Veränderungen der Einkommensregelung bedürfen, sofern sie für das Ruhegehalt und die Hinterbliebenenversorgung Günstigkeit erlangen sollen, der Genehmigung durch das Landeskirchenamt.
3. Zur Versetzung des Geistlichen in den Ruhestand ist die Zustimmung des Landeskirchenamts erforderlich.

Diese Zusicherung gilt nur für die Dauer des gegenwärtigen Amtes des Geistlichen und kann ohne Anspruch auf Erstattung vom Landeskirchenamt gelöst werden, wenn die Anstalt oder der Verein trotz wiederholter Mahnung mit der Beitragszahlung länger als ein Jahr im Rückstand bleibt.

Die Kirchenleitung der Ev.-Luth. Landeskirche
Schleswig-Holsteins.

H a l f m a n n,
Bischof.

J.-Nr. 7562 (Dez. IV)

Umlagen der Propsteien für das Rechnungsjahr 1947.

R i e l, den 29. August 1947.

Die Landesregierung Schleswig-Holstein, Ministerium für Volksbildung, hat am 16. August 1947 — V 12 c — 28 a — ihre Genehmigung zu denjenigen Propsteiumlagebeschlüssen 1947 allgemein erteilt, die lediglich den vorjährigen Umlagebeschuß um ein Jahr verlängern oder hinsichtlich des Umlageertrages die Umlage des Vorjahres nicht überschreiten und die bisherigen Umlagegrundlagen unverändert beibehalten.

Zu den vorstehend bezeichneten Beschlüssen wird hierdurch die kirchenaufsichtliche Genehmigung ebenfalls allgemein erteilt.

Die Umlagebeschlüsse der Propsteien für 1947 sind uns auch in Fällen, in denen die Voraussetzungen für die allgemein erteilten Genehmigungen vorliegen, in einer Ausfertigung nebst je zwei Stücken der Voranschläge bis zum 1. November 1947 einzureichen. Bei Umlageerhöhungen sind neben je zwei Stücken der Voranschläge drei Ausfertigungen des Umlagebeschlusses beizufügen; der Mehrbedarf der einzelnen Titel ist

unter Zugrundelegung der Ist-Beträge aus der Jahresrechnung 1946 zu begründen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

B ü h r k e.

J.-Nr. 11 417 (Dez. I)

Kirchenbeamtenordnung.

R i e l, den 9. Juli 1947.

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland hat mit Verordnung vom 2. Mai 1946 (Verordnungs- und Nachrichtenblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland Nr. 16) verfügt, daß die Kirchenbeamtenordnung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 13. April 1939 — abgedruckt im Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 72 — bis zu einer Neuordnung des kirchlichen Beamtenrechts mit folgenden Abänderungen weiter gilt:

1. Von der sinngemäßen Anwendung gemäß § 2 der Kirchenbeamtenordnung sind diejenigen Vorschriften des Deutschen Beamtengesetzes ausgeschlossen, die das Vorhandensein einer NS.-Staatsführung voraussetzen; insbesondere werden nicht angewandt die §§ 25, 59, 71, 72 des Deutschen Beamtengesetzes.
2. § 3 der Kirchenbeamtenordnung erhält folgende Fassung: Der Dienst der evangelischen Kirchenbeamten lautet: Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich die mir obliegenden Pflichten treu und gewissenhaft erfüllen und mich in und außer dem Amte so verhalten werde, wie es einem Beamten der evangelischen Kirche gebührt, so wahr mir Gott helfe!
In § 4 Absatz 1 ist statt „Leiter der Deutschen Evangelischen Kirche“ einzusetzen „Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland“.
3. § 7 Ziffer a wird gestrichen.
4. § 15 erhält folgende Fassung: Die oberste Dienstbehörde kann anordnen, daß das Beamtenverhältnis fort dauert, wenn der Kirchenbeamte die deutsche Staatsangehörigkeit verliert.
5. § 25 wird gestrichen.
6. Die §§ 53 bis 55 des Deutschen Beamtengesetzes werden nicht angewandt.

Bei den unter Ziffer 1 genannten §§ 25, 59 und 72 des Deutschen Beamtengesetzes sowie bei den unter Ziffer 3 und 5 genannten §§ 7 Ziffer a und 25 der Kirchenbeamtenordnung handelt es sich um sogenannte Urteilsbestimmungen. Der unter Ziffer 1 angeführte § 71 des Deutschen Beamtengesetzes behandelt die Zurruhesetzung aus politischen Gründen. Die unter Ziffer 6 bezeichneten §§ 53 bis 55 des Deutschen Beamtengesetzes regeln die beamtenrechtlichen Folgen eines strafgerichtlichen Urteils.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

B ü h r k e.

J.-Nr. 2776 (Dez. I)

Friedhofsordnungen.

R i e l, den 2. September 1947.

Die Frage der erweiterten Einführung der Musterfriedhofsordnung (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1938 S. 51) ist aus verschiedenen Gründen noch nicht zu einem Abschluß gebracht worden. Die Beantwortung unserer an die Synodalausschüsse gerichteten Umfrage vom 13. September 1945 — 4793 — betreffend Musterfriedhofsordnung hat ergeben, daß die Musterfriedhofsordnung in einem Teil der Kirchengemeinden eingeführt ist, während die Einstellung der übrigen Kirchengemeinden zu der Frage der Einführung der Musterfriedhofsordnung eine verschiedene ist. Bis zu einer endgültigen Erledigung dieser Frage

müssen die Kirchengemeinden jedoch schon jetzt darauf bedacht sein, daß in allen Kirchengemeinden, in denen eine ordnungsgemäß genehmigte Friedhofsordnung nicht vorhanden ist (vergl. § 17 Abs. 3 der Verwaltungsordnung), nunmehr eine Friedhofsordnung eingeführt wird. Die Kirchenvorstände sind ferner ganz allgemein verpflichtet darauf zu halten, daß Grabsteine auf dem Friedhof nur aufgestellt werden dürfen nach vorheriger Genehmigung durch den Kirchenvorstand bzw. den Friedhosausschuß; in denjenigen Fällen, in denen die örtlich geltende Friedhofsordnung eine solche Bestimmung nicht vorsieht, ist sie auf der nächsten Sitzung der zuständigen kirchlichen Körperschaft zu beschließen, und zur aufsichtlichen Genehmigung vorzulegen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Im Auftrage:

E b s e n.

J.-Nr. 11 710 (Dez. III)

Lohnsteuerrichtlinien für 1947.

Riel, den 13. August 1947.

Die Lohnsteuerrichtlinien in der Fassung 1947 sind in dem von der Leitstelle der Finanzverwaltung für die britische Zone herausgegebenen Steuer- und Zollblatt 1947 Seite 45 ff. veröffentlicht worden. Die Bestimmungen betr. die Aufwandsentschädigung der Geistlichen sind bereits im Kirchl. Ges.- u. B.-Bl. S. 54 veröffentlicht worden. Nachstehend bringen wir weitere für die Geistlichen, Kirchenbeamten usw. wichtigste Abschnitte aus diesen Richtlinien.

„Werbungskosten und Sonderausgaben.“

„32. Allgemeines.

(1) Die Werbungskosten und Sonderausgaben sind bei der Errechnung der Steuerbeträge in der Lohnsteuertabelle mit einem Pauschbetrag von 39,— RM monatlich berücksichtigt. Werbungskosten und Sonderausgaben, die zusammen den Betrag von 39,— RM monatlich übersteigen, werden in Höhe des übersteigenden Betrags durch Eintragung eines steuerfreien Betrags auf der Lohnsteuerkarte durch das Finanzamt berücksichtigt.“

„34. Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte.

(1) Nach Artikel X RRG. 12 gehören die notwendigen Aufwendungen des Steuerpflichtigen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte nicht mehr zu den abzugsfähigen Werbungskosten.“

„39. Fachbücher und Fachzeitschriften.

Aufwendungen für die Beschaffung von Fachbüchern und Fachzeitschriften können bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit als Werbungskosten anerkannt werden, wenn die Bücher und Zeitschriften der Berufsausübung dienlich sind. Voraussetzung ist, daß die Ausgaben sich in dem für den Beruf des Steuerpflichtigen üblichen Rahmen halten. Bei Beamten ist die Beschaffung der üblichen Fachzeitschriften und des sonstigen Fachschrifttums, der üblichen Handausgaben und Erläuterungsbücher der Gesetze, der Entscheidungen der Obergerichte usw., dienstlich erforderlich. Die Kosten dafür sind Werbungskosten. Soweit die Kosten für die Bücherbeschaffung im Einzelfall über das übliche Maß erheblich hinausgehen, handelt es sich um Kosten der Lebensführung. Sie sind insoweit keine Werbungskosten.“

„42a. Abzugsfähigkeit der Vermögenssteuer und der Kirchensteuer.

Nach Artikel XI Ziffer 2a des Kontrollratgesetzes Nr. 12 ist die bezahlte Vermögenssteuer als Sonderausgabe voll vom Einkommen abzugsfähig. Der Arbeitnehmer kann den Betrag, den er voraussichtlich im Kalenderjahr zu zahlen haben wird, zum Eintrag in die Lohnsteuerkarte anmelden (§ 27 EStDB).

Der Steuerpflichtige hat seine voraussichtliche Vermögenssteuerzahlung durch Vorlage des letzten Bescheids oder, wenn ein solcher noch nicht ergangen ist, durch eine Abschrift seiner Vermögenssteuererklärung nachzuweisen.

Die Kirchensteuer ist als Sonderausgabe zu berücksichtigen. In Betracht kommen nur Steuern, nicht auch freiwillige Beiträge, die von öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften erhoben werden.“

„Außergewöhnliche Belastungen.“

43 und 44. Gewährung eines steuerfreien Betrags.

(Wegen der Einzelheiten verweisen wir auf die gleichzeitig an die Synodalausschüsse ergehende Rundverfügung. Zu beachten ist insbesondere, daß als anerkannte „außergewöhnliche Belastungen“ auch die Mehrkosten einer doppelten Haushaltsführung anzusehen sind, soweit die doppelte Haushaltsführung durch die Verhältnisse (z. B. Bombenschaden, Umquartierung, Versetzung usw.) notwendig geworden ist).

„49. Kinderermäßigung wegen Tragung der Kosten des Unterhalts und der Erziehung oder des Besuchs einer Unterrichtsanstalt.

(1) Kinderermäßigung kommt nicht nur wegen Haushaltszugehörigkeit (Abschnitt 48) in Betracht, sondern auch wegen Tragung der Kosten des Unterhalts und der Erziehung oder des Besuchs einer Unterrichtsanstalt.

(2) Kinderermäßigung wegen Tragung der Kosten des Unterhalts und der Erziehung wird dem Steuerpflichtigen gewährt, wenn die folgenden beiden Voraussetzungen gleichzeitig erfüllt sind:

1. die Kinder dürfen zu Beginn des Kalenderjahres, für das die Lohnsteuerkarte ausgeschrieben ist, das 16. Lebensjahr nicht vollendet haben,
2. die Kinder müssen überwiegend auf Kosten des Steuerpflichtigen unterhalten und erzogen werden.

(3) Kinderermäßigung wegen des Besuchs einer Unterrichtsanstalt wird dem Steuerpflichtigen auf Antrag für Kinder gewährt, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, wenn folgende Voraussetzungen gleichzeitig erfüllt sind:

1. die Kinder müssen eine von dem Kontrollrat oder dem zuständigen Zonenbefehlshaber genehmigte Unterrichtsanstalt besuchen,
2. die Kinder müssen hauptsächlich auf Kosten des Steuerpflichtigen unterhalten werden,
3. die Kinder dürfen zu Beginn des Kalenderjahrs, für das die Lohnsteuerkarte ausgeschrieben ist, das 21. Lebensjahr nicht vollendet haben.“

„51a. Zeitpunkt der Berücksichtigung von Änderungen oder Ergänzungen der Lohnsteuerkarte und Erstattung oder Nachforderung von Lohnsteuer.

a) Änderung des Zeitpunktes der Wirksamkeit.

Die Gemeindebehörde und das Finanzamt haben nach § 18a EStDB bei allen Änderungen (§ 17 Absatz 2 EStDB) und bei allen Ergänzungen (§ 18 EStDB) der Lohnsteuerkarte, die den Familienstand (die Steuerklasse) betreffen, den Zeitpunkt einzutragen, ab dem die Änderung oder die Ergänzung gilt. Als Zeitpunkt ist der Tag einzutragen, an dem alle Voraussetzungen für eine Änderung oder eine Ergänzung der Lohnsteuerkarte erstmalig vorhanden waren. Es darf jedoch kein Tag eingetragen werden, der vor dem Beginn des Kalenderjahrs liegt, für das die Lohnsteuerkarte ausgeschrieben ist.“

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Im Auftrage:

E b s e n

J.-Nr. 11 099 (Dez. III)

Ausföreibung von Pfarrstellen.

Die erste Pfarrstelle der Kirchengemeinde in Rendsburg-Neuwelt, Propstei Rendsburg, wird erneut zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Besetzung erfolgt durch Wahl der Gemeinde nach Präsentation des Synodalausschusses. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnissen sind an den Synodalausschuß in Rendsburg einzufenden. Der Synodalausschuß hat alle eingehenden Bewerbungsgesuche nach Ablauf der Bewerbungsfrist mit seinem Präsentationsvorschlag an das Landeskirchenamt einzureichen. Der Gewählte hat sich etwaige Änderungen der Bezirksgrenzen gefallen zu lassen. Über die Wohnraumverhältnisse haben sich die Bewerber beim Kirchenvorstand zu erkundigen.

Ablauf der Bewerbungsfrist 4 Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

J.-Nr. 12 372 (Dez. II)

Die erste Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kröpp, Propstei Schleswig, wird zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Besetzung erfolgt durch kirchenregimentliche Berufung nach Anhörung des Kirchenvorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnissen sind an den Synodalausschuß in Schleswig einzufenden. Der Synodalausschuß hat alle eingehenden Bewerbungsgesuche nach Ablauf der Bewerbungsfrist mit seiner Stellungnahme an das Landeskirchenamt einzureichen. Der Berufene hat sich etwaige Änderungen der Bezirksgrenzen gefallen zu lassen. Über die Wohnraumverhältnisse haben sich die Bewerber beim Kirchenvorstand zu erkundigen.

Die Anhörung des Kirchenvorstandes wird vom Landeskirchenamt veranlaßt werden.

Ablauf der Bewerbungsfrist 4 Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

J.-Nr. 11 915 (Dez. II)

Die zweite Pfarrstelle der Kirchengemeinde Rappeln, Propstei Südangeln, wird zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Besetzung erfolgt durch Wahl der Gemeinde nach Präsentation des Synodalausschusses. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnissen sind an den Synodalausschuß in Rappeln einzufenden. Der Synodalausschuß hat alle eingehenden Bewerbungsgesuche nach Ablauf der Bewerbungsfrist mit seinem Präsentationsvorschlag an das Landeskirchenamt einzureichen. Der Gewählte hat sich etwaige Änderungen der Bezirksgrenzen gefallen zu lassen. Über die Wohnraumverhältnisse haben sich die Bewerber beim Kirchenvorstand zu erkundigen.

Ablauf der Bewerbungsfrist 4 Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

J.-Nr. 12 499 (Dez. II)

Ausföreibung freier Kirchenmusikerstellen.

Die hauptberufliche Kirchenmusikerstelle an der St. Jürgen-Kirche in Heide wird zur Wiederbesetzung ausgeschrieben.

Bewerber, welche die Voraussetzungen für die Bescheinigungen A oder B über ihre Anstellungsfähigkeit erfüllen und imstande sind, einen Kirchenchor zu leiten und Heide zum Mittelpunkt des kirchenmusikalischen Lebens in Norderdithmarschen zu machen, wollen ihren Lebenslauf, Zeugnisse und sonstige Unterlagen an den Kirchenvorstand in Heide, Markt 28, binnen einer Frist von sechs Wochen nach Erscheinen dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes einreichen.

J.-Nr. 11 127 (Dez. I)

Druckfehlerberichtigung.

Kiel, den 27. August 1947.

In dem am 22. August 1947 ausgegebenen Stück 12 des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes sind die Seiten irrtümlich mit „58, 59, 60 und 61“ angegeben. Das Stück 11 schließt jedoch mit Seite 60 ab; so daß die Seitenzahlen in Stück 12 richtig lauten müssen: „61, 62, 63 und 64“ und entsprechend abzuändern sind.

J.-Nr. 11 618 (Dez. I)

PERSONALIEN

Berufen:

Am 12. August 1947 der Pastor Kurt Friede, z. 3. in Dänishenhagen, in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Dänishenhagen, Propstei Hütten;

am 12. August 1947 der Pastor Johannes Schomerus, z. 3. in Reinbek, in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Reinbek, Propstei Stormarn;

am 21. August 1947 der Pastor Herbert Scholtyssek, z. 3. in Karby, in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Karby, Propstei Hütten.

Eingeföhrt:

Am 17. August 1947 der Pastor Walter Pareigis in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Lunden, Propstei Norddithmarschen;

am 31. August 1947 der Pastor Rudolf Rohrlach in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Grube mit dem Amtsfiß in Eismar, Propstei Oldenburg;

am 31. August 1947 der Pastor Otto Thedens in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Breklum, Propstei Husum-Bredstedt.

In den Ruhestand versetzt:

Mit seinem Einverständnis zum 1. Oktober 1947 Pastor Theodor Wedekind in St. Laurentij a./Föh (Süderende auf Föh);

auf seinen Antrag zum 1. Oktober 1947 Pastor Bruno Heß in Bad Segeberg.